

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bda
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig
Freier Architekt und Stadtplaner
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76131 Karlsruhe, Waldhornstraße 25
Tel: 0721 37 85 64
Tel: 0172 96 83 511
18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203 496
Fax: 03831 203 498
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

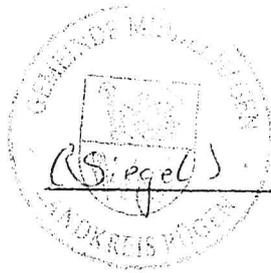
5. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Middelhagen / Rügen




Klausow
Bürgermeister

Genehmigungsexemplar




Kriessow
Bürgermeister

Begründung

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf einen Teilbereich im Norden des Gemeindegebiets. Geändert wird die Darstellung des Wanderweges (Lage) zwischen der Ortslage Alt Reddevitz und der Gemeindegrenze Baabe.

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

1.2.1) Planungsziele

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung des bestehenden Deichs als Trasse für den Wanderweg als überörtliche Hauptverbindung zwischen Alt Reddevitz und Baabe.

Der vorhandene Deich wird derzeit als Wander- und Fahrradweg genutzt und stellt eine wichtige Verbindung im örtlichen und regionalen Wegenetz dar, die Einheimischen wie Gästen gleichermaßen attraktive Rundwanderungen insbesondere von Baabe, Göhren und Middelhagen / Alt Reddevitz aus eröffnet.

Der Weg konnte in seiner Führung auf dem Deich bisher im Flächennutzungsplan nicht offiziell dargestellt und vor Ort auch nicht entsprechend ausgeschildert werden, da das Betreten und Befahren des Deichs gemäß § 74 LWaG M-V offiziell verboten ist.

1.2.2) Wanderweg

Durch den Neubau des Landesschutzdeichs um die Ortslage Baabe sowie der Neueinstufung des Deichs als Deich 2. Ordnung (Amtsblatt M-V 2007, S. 209) besteht die Möglichkeit, bei entsprechendem Ausbau des Weges (wassergebundene Decke) den Wander- und Fahrradweg offiziell zu widmen. Der Unterhaltspflichtige für den Deich (seit 01.01.2007 der Wasser- und Bodenverband „Rügen“) hat bereits mit Schreiben vom 16.10.2006 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- abgestimmte Führung und Ausbau im gesamten Bereich zwischen Middelhagen und Baabe,
- Absicherung der sekundären Nutzung durch privatrechtliche Regelungen mit sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümern,
- Einholen einer Genehmigung der Errichtung der Deichkronenbefestigung vom STAUN,
- Verkehrssicherungspflicht und Unterhalt des Weges verbleibt beim Vorhabenträger,
- die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf den verbleibenden Restdeichflächen dürfen nicht erschwert werden; die wassergebundene Decke muss so eingebaut werden, dass sie durch die Unterhaltstechnik nicht beschädigt werden kann,
- keine Haftung für Hochwasserschäden am Weg seitens des WBV.

1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1) Übergeordnete Planungen

Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP VP) in einem Tourismusschwerpunktraum. In den Tourismusräumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die den Fremdenverkehr störenden Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Überlagernd ist der Bereich als Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Regionales Entwicklungskonzept Mönchgut-Granitz

Das vor den Gemeindevertretungen Middelhagen und Baabe beschlossene Regionale Entwicklungskonzept Mönchgut-Granitz als informelle Planung gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB sieht den Ausbau des Wanderwegnetzes als zentrales Projekt in der Region vor. Der (inoffiziell) bestehende Weg auf dem Deich ist als Bestand dargestellt.

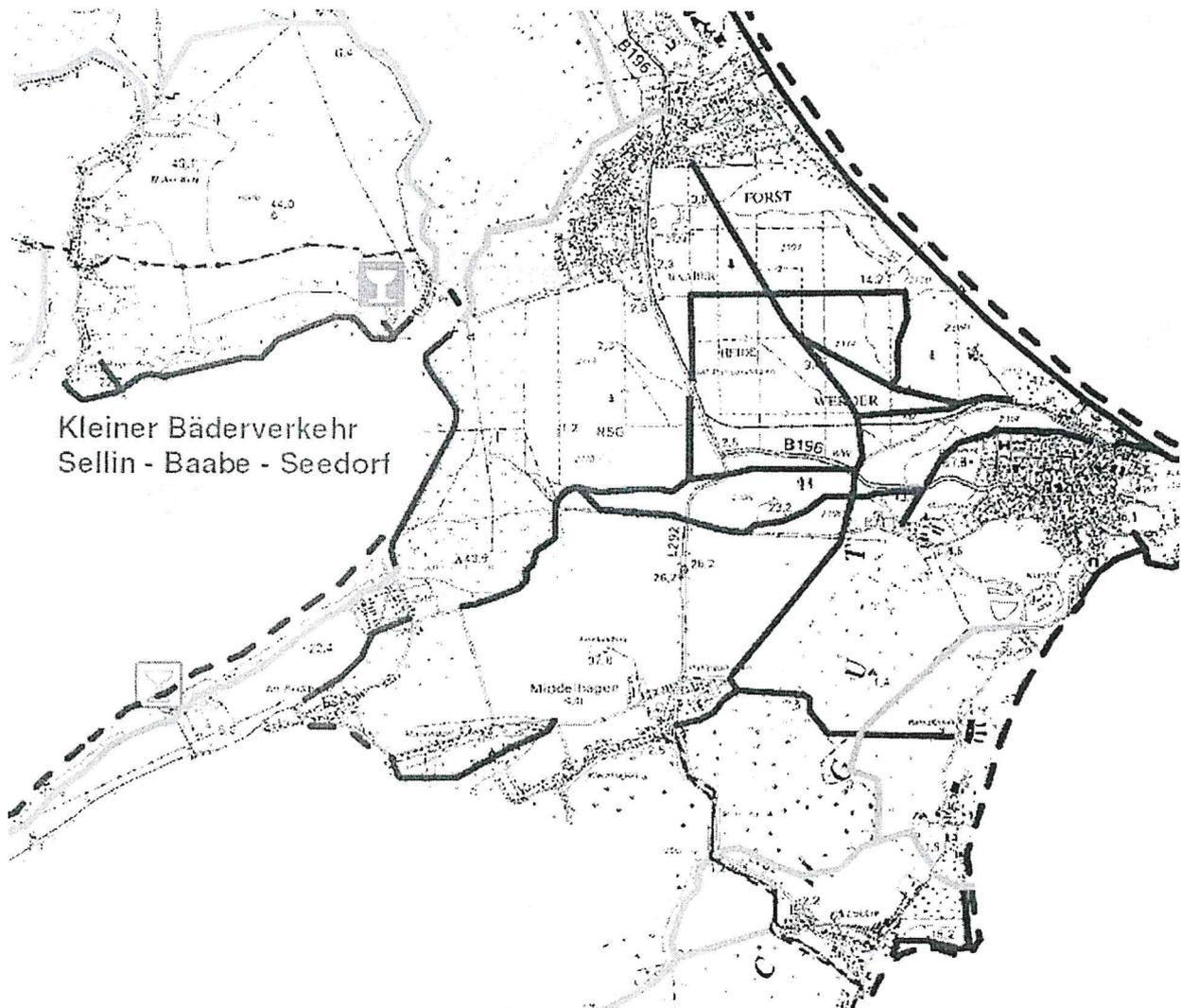


Abbildung 1: Ausschnitt Karte Wanderwege aus: Regionales Entwicklungskonzept Mönchgut-Granitz (2005) unmaßstäblich

1.3.2) Aussagen im Landschaftsplan

Nach Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Middelhagen liegt der Betrachtungsraum innerhalb des Kerngebietes des Naturschutzgroßprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ und wurde im Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt betrachtet.

Ziel der Landschaftsplanung ist der Erhalt und die Entwicklung des östlich des Deichs gelegenen Salzgraslandes sowie des westlich des Deichs gelegenen überwiegend gehölzfreien Uferöhrichts. Im Maßnahmeplan des Landschaftsplanes wird die Fläche östlich des Deiches im Maßnahmekomplex II/3F beschrieben, unter welchem deichnah zwei Teilflächen der Maßnahme 41a (extensiv bewirtschaftete Flutrasengesellschaften auf degradierten Moorböden) sowie die östlich angrenzenden Flächen der Maßnahme 24a (extensiv bewirtschaftete Grünlandgesellschaften auf mineralischen und degradierten Moorböden, extensiv beweideter Deich) zugeordnet wurden.

Die Ziele der Maßnahmen liegen im Erhalt und der Entwicklung gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften des Salzgraslandes sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen hydrologischen Systems.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb bzw. in der Nähe zu folgenden Schutzgebieten nach internationalem bzw. Landesrecht:

Natura 2000

Der Wanderweg liegt weitestgehend an der Grenze des FFH-Gebiets DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südost-Rügen“, welches im Betrachtungsraum boddenseitig entlang des Deiches verläuft.

Gleichzeitig liegt das Plangebiet innerhalb des geplanten Vogelschutzgebiets SPA 31 „Südost-Rügen und Selliner See“ und grenzt an das SPA 34 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Biosphärenreservat Südost-Rügen (NSG/LSG)

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). In der Schutzzone III soll durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.

Der vorhandene Wanderweg führt in seiner Fortsetzung in südlicher Richtung (zwischen nördlichem Ausgang Ferienanlage Alt Reddevitz und Baaber Wiese) durch die Schutzzone II (NSG).

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

2. Auswirkungen / Umweltbericht

2.1) Abwägungsrelevante Belange

Neben den genannten Planungszielen sowie dem Bestand im Plangebiet (bzw. dem Vertrauensschutz auf die rechtskräftigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 2) sind bei Planung und Abwägung insbesondere folgende städtebauliche Belange nach § 1BauGB zu berücksichtigen:

- Der Planungsbereich liegt innerhalb von Schutzgebieten. Den *Belangen des Umweltschutzes* ist deshalb trotz der Vornutzung eine hohe Wertigkeit in der Abwägung einzuräumen. Dabei sind vor allem ökologische Aspekte (Artenvielfalt, Erhalt von Lebensräumen) zu berücksichtigen. Es ist je-

doch gleichfalls zu berücksichtigen, dass nach § 10 (1) Nr. 13 BNatSchG Erholung als natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen. Durch die Führung auf dem Deich ist sichergestellt, dass keine trittempfindlichen Biotope berührt werden. Die Bereitstellung von Fläche für die Erholung gehört gemäß § 1a (1) Nr. 13 BNatSchG zu den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- *Die Belange von Freizeit und Erholung:* Angesichts der Lage in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört u.a. die Bereitstellung eines differenzierten Übernachtungsangebots, aber auch der Ausbau der Wanderwege sowie des touristischen Freizeitangebots. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Nutzung naturräumlicher Potenziale ist jedoch auch die langfristige Sicherung der Attraktivität des Ortes und der Erholungsqualität der umgebenden Landschaft zu berücksichtigen - sowohl als wirtschaftliche Grundlage des Tourismus allgemein wie auch als eigenständiger Abwägungstatbestand.
- *Die Belange des Hochwasserschutzes:* Angesichts der Widmung als Küstenschutzanlage im Sinne des § 83 (3) LWaG M-V, die dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dient, sind die Belange des Hochwasserschutzes entsprechend zu wahren.

2.2) Umweltbericht

Durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde in der Beteiligung nach § 4(1) BauGB auf die Natura 2000-Gebiete hingewiesen, die Verträglichkeit der Planung mit deren Erhaltungszielen ist durch Vorprüfung gemäß den Hinweisen zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG M-V zu prüfen. Die Umweltprüfung wird gemäß Hinweise der Fachbehörden aus der Beteiligung nach § 4(1) erstellt.

2.2.1) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Die Umweltprüfung wird gemäß Hinweise der Fachbehörden aus der Beteiligung nach § 4(1) erstellt.

Methoden:

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Vorhaben sowie die möglicherweise vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurden die betroffenen Biotoptypen gem. "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/Heft 1) erfasst (20.10.2007), welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Landesnaturschutzgesetz zugrunde liegen. Der Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt wird gem. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3) ermittelt.

Alternativen:

Alternativ zur Legitimierung der Rad-/ Wanderwegenutzung auf dem ehemaligen Landesschutzdeich würde der Weg in der Niederung als offizieller und um so intensiver genutzter Weg erhalten bleiben. Es bestünde der dringende Bedarf, diesen grundhaft auszubauen, um ihn seiner Funktion im überörtlichen Wegenetz entsprechend anbieten zu können. Hinsichtlich des Deichweges würde ohne bauliche Maßnahmen bzw. ohne aufwändige Kontrollen weiterhin eine illegale Nutzung des Deichweges stattfinden. Eine echte Alternative würde die Nullvariante, verbunden mit möglicherweise erhöhten Aufwendungen, nicht darstellen.

Im Rahmen der Alternativprüfung wird neben dem geplanten Wegebau als eigentliches Vorhaben (Durchführung der Planung) die Nichtdurchführung der Planung, das Belassen des derzeitigen offiziellen Weges und ohne Maßnahmen zum Unterbinden der Nutzung des Trampelpfades auf dem Deich. Veränderungen der Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt wären nicht absehbar.

Angesichts der Bedeutung der übergeordneten Wege für den Tourismus der Region sollte aus Gründen der allgemeinen touristischen Entwicklung der Gemeinde Middelhagen sowie des Möncheguts auf den Ausbau eines komfortabel zu begehenden und befahrenden landschaftlich attraktiven Weges nicht verzichtet werden.

Sollte der Weg auf dem Deich nicht gebaut werden, bestünde der dringende Bedarf des grundhaften Ausbaus des offiziellen Wanderweges in der Niederung. Das bedarfsorientierte Vorhaben würde nicht verhindert werden.

2.2.2) Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Das FFH-Gebiet DE 1648-302 Küstenlandschaft Südostrügen nimmt eine Gesamtfläche von 2.426 ha ein. Eine Teilfläche des FFH-Gebietes, welche u.a. die Having sowie einige angrenzende Flächen umfasst, grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet. Südlich wird ein Teil des FFH-Gebietes durch den bereits vorhandenen offiziellen Wanderweg gequert. Über das Maß der derzeitigen Nutzung hinausgehende beeinträchtigende Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet sind nicht absehbar.

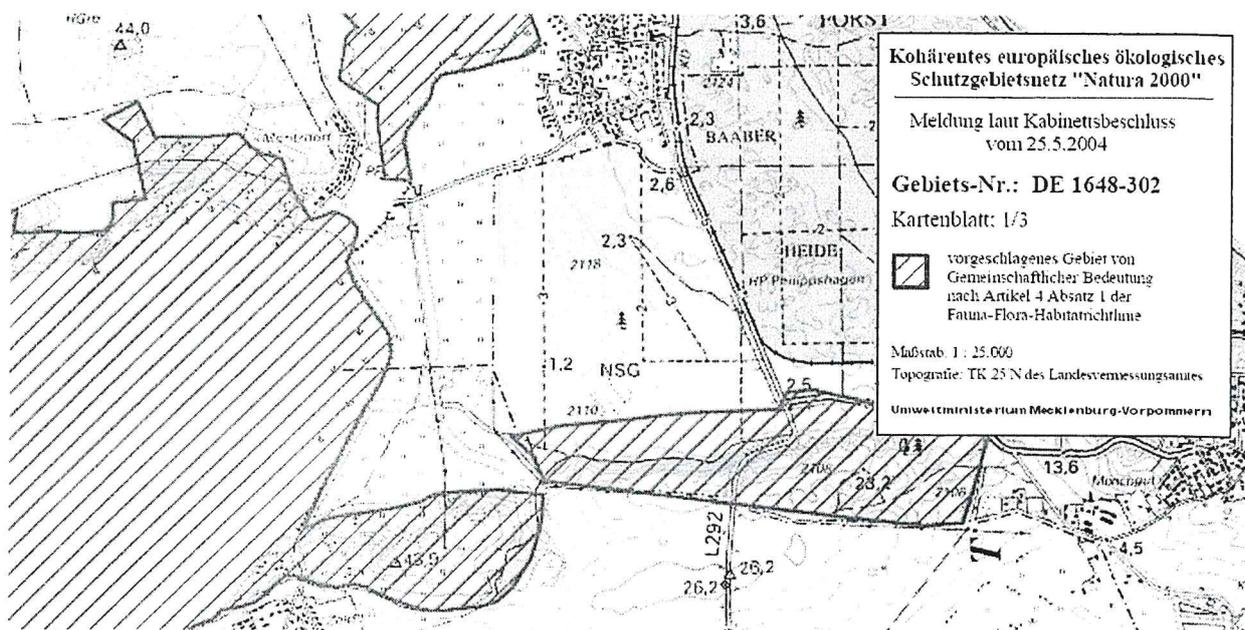


Abbildung 2: FFH-Gebiet DE 1648 Küstenlandschaft Südost-Rügen (unmaßstäblich)

Gebietsmerkmale: Das FFH-Gebiet umfasst einen repräsentativen Ausschnitt einer eiszeitlich geformten, durch enge Verzahnung von Land und Meer gekennzeichneten einmaligen Kulturlandschaft, die in Verbindung mit einer natürlichen Küstendynamik einer Vielzahl von bedrohten Arten Lebensraum bietet.

Schutzzweck und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, Vorkommen von Lebensraumtypen an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von FFH-Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen sowie deren großflächige Komplexbildung innerhalb des kohärenten Netzes.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Seen und nährstoffarmen Lebensraumtypen, der Nutzungsaufgabe der Salzwiesen und Magerrasen sowie der Intensivierung un gelenkter Freizeitwirkungen.

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen Küsten-, Offenland- und Wald-Lebensraumtypen sowie Vorkommen von FFH-Arten.

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp	Vorkommen im Plangebiet
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	Nein
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	Nein
1150 *	Lagunen des Küstenraumes	Nein
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	Nein
1170	Riffe	Nein
1210	Einjährige Spülsäume	Nein
1220	Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände	Nein
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten	Nein
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	Nein
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	Nein
2130 *	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	Nein
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Nein
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen bzw. deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco brometalia</i>)	Nein
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (<i>Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis</i>)	Nein
7230	Kalkreiche Niedermoore	Nein
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo Fagetum</i>)	Nein
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Nein
9180 *	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio Acerion</i>)	Nein
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	Nein

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen gem. Standard-Datenbogen Stand März 2006

EU-Code	FFH – Art	Vorkommen
1357	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	In der Having
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Keine
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	Im Greifswalder Bodden bzw. dem näheren Umfeld

Tabelle 2: FFH-Arten gem. Standard-Datenbogen Stand März 2006

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie die FFH-Arten werden nicht vermutet. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umgebung des Planvorhabens ist seit der Errichtung des Deiches von der natürlichen Küstendynamik abgeschnitten. Sowohl in der Niederung als auch auf dem Deich sind Wege vorhanden, welche saisonabhängig in unterschiedlicher Intensität genutzt werden. Der betroffene Biotoptyp stellt ein technisches Bauwerk dar. Auch ohne Realisierung des Vorhabens werden die Wege auf dem Deich sowie in den Baaber Wiesen weiterhin für die naturgebundene Erholung genutzt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes "Küstenlandschaft Südost-Rügen" (1648-302): Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH-Gebietes zu beeinträchtigen.

Auswirkungen auf die FFH – Lebensraumtypen: Vom Vorhaben werden keine beeinträchtigenden

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes vermutet. Wirkungen, wie z.B. durch Licht und Lärm, welche von Land über den Wirkungsbereich des Ortens hinaus das Gewässer beeinträchtigen könnten werden vermutlich von der Art und dem Umfang des Vorhabens nicht verursacht. Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen.

Auswirkungen auf die FFH – Arten: Von den für das FFH-Gebiet erfassten FFH-Arten *Lutra lutra* (Fischotter), *Vertigo angustior* (Schmale Windelschnecke), *Halichoerus grypus* (Kegelrobbe) konnten Nachweise über das Vorhandensein des Fischotters sowie der Kegelrobbe geführt werden.

Nach Aussage des Amtes für das Biosphärenreservat Südost-Rügen (Herr Schnick) wurde der Fischotter in einer umfassenden Kartierung in den Jahren 2004-2005 im Umfeld der Having (Selliner und Neuensiner See sowie am Reddevitzer Höft) nachgewiesen. Es ist von einem regelmäßigen Vorkommen auch am Ufer der Having auszugehen.

Die Kegelrobbe wurde zuletzt am Strand von Neu-Reddevitz nachgewiesen. Weiterhin gab es Totfunde von Jungtieren in den vergangenen Jahren. Insgesamt ist der Bestand der Kegelrobbe im Greifswalder Bodden in den letzten Jahren leicht angestiegen.

Vom Vorhaben werden keine Auswirkungen verursacht, welche die zunehmende Stabilisierung der Bestände der FFH-Arten in geeigneten Bereichen des weiteren Umfeldes beeinträchtigen könnten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der FFH-Arten durch Lärm, Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden sowie Summationseffekte können vermutlich ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen der FFH-Arten vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar. Die im Standard-Datenbogen aufgeführten FFH-Arten werden aufgrund eines vom Untersuchungsraum verschiedenen Lebensraumes keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung unterliegen.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Das Plangebiet liegt innerhalb des mit den Vorschlägen zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom April 2006 geplanten europäischen Vogelschutzgebietes SPA 31 „Südost Rügen und Selliner See“ sowie in unmittelbarer Benachbarung zum geplanten SPA 34 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Noch mit Meldung der Gebietsvorschläge vom 25.09.2007 wurde das relevante SPA 1447-402 unter den Teilflächen SPA 31 sowie SPA 34 geführt. Bei der Bewertung wird auf die Informationen der Standarddatenbögen für die SPA 31 und 34 zurückgegriffen.

Das SPA 31 umfasst Küstenlebensräume mit bewegtem Relief, die in den Greifswalder Bodden ragen und durch Küstenausgleichsprozesse geprägt wurden. Weiterhin prägen großflächige Magerrasen mit Gebüsch, Hecken und ausgedehnte Küstenüberflutungsmoore das Gebiet.

Die Schutzerfordernisse des SPA 31 liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuchungszonen. Die gegenwärtige Nutzung der Grundfläche des Plangebietes entspricht keinem der für das SPA benannten Lebensraumtypen.

Das SPA 34 umfasst eine Küstenlandschaft, die aus einer Vielzahl eng miteinander verzahnter Landschaftselemente besteht. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermoore fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Großvögel und Watvögel. Die bezogen auf das Plangebiet relevanten Schutzerfordernisse liegen u.a. im Erhalt von Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzungen, bei Grünlandflächen auf Niedermoor in der Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen sowie im Erhalt störungsarmer Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen.

Folgende Vogelarten mit besonderem Schutz wurden für das Gebiet benannt:

Art	Brut	Rast A1/1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1/ 1%	A1	SPEC	RL M-V
Alpenstrandläufer (schinzii) [34]	X	A 1	X	3	1	Rohrweihe [31][34]	X		X		
Austernfischer [34]	X				1	Rotmilan [31][34]	X		X	2	
Bergente [34]		1%		3w		Rotschenkel [31][34]	X		X	2	
Blässgans [34]		1%				Saatgans (Tundra-) [34]		1%			
Blässhuhn [34]		1%				Saatgans (Wald-) [34]		1%			
Brandgans [34]	X				3	Säbelschnäbler [34]	X	1%	X		2
Eisente [34]		1%				Sandregenpfeifer [34]	X	1%			1
Flusseeeschwalbe [34]	X	A1	X		2	Schellente [34]		1%			
Gänsesäger [34]	X	1%			2	Schnatterente [34]		1%		3	
Goldregenpfeifer [34]		1%	X		0	Schwarzkopfmöwe [34]		A1	X		2
Graugans [34]		1%				Seeadler [34]	X		X	1	
Haubentaucher [34]	X	1%			3	Seggenrohrsänger [34]	X	A1	X	1	0
Höckerschwan [34]		1%				Singschwan [34]		1%	X		
Kampfläufer [34]		A1	X	2	1	Sperbergras- mücke [31][34]	X		X		
Kiebitz [34]	X	1%		2	2	Spießente [34]		1%		3	1
Kormoran [34]		1%				Sternaucher [34]		A1	X	3	
Kranich [34]		1%	X	2		Stockente [34]		1%			
Krickente [34]		1%			2	Tafelente [34]		1%		2	2
Lachmöwe [34]	X				3	Trauersee- schwalbe [34]		A1	X	3	1
Löffelente [34]		1%		3	2	Uferschwalbe [31][34]	X			3	
Mittelsäger [34]	X	1%			1	Wachtelkönig [31][34]	X		X		
Neuntöter [31][34]	X		X	3		Wanderfalke [34]		A1	X		1
Odinshühnchen [34]		A1	X			Weisstorch [31][34]	X		X	2	3
Ohrentaucher [34]		A1	X	3		Weißwangengans [34]		1%	X		
Pfeifente [34]		1%				Zwergmöwe [34]		1%	X	3	
Pfuhlschnepfe [34]		A1	X			Zwergsäger [31][34]		1%	X	3	
Prachtaucher [34]		A1	X	3		Zwergschwan [34]		A1	X	3w	
Raubseeschwalbe [34]		1%	X	3	1	Zwergseeschwalbe [34]	X		X	3	1
Reiherente [34]	X	1%		3	3	Mittelspecht [31]	X		X		

Tabelle 3: Vogelarten mit besonderem Schutz der Gebiete SPA 31 [31] und 34 [34]

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind [31][34]	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik [31][34]	Keine
Erhalt störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung [34]	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochtonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen [31][34]	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen [31][34]	Keine
Erhalt aller Brackwasserröhrichte [31][34]	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes [31][34]	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen [31][34]	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen [31][34]	Keine
Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenem Altholzanteil [34]	
Erhalt von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation [34]	Keine
Erhalt von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden [31][34]	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen mit Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen [31][34]	Keine
Erhalt des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermooren) [31][34]	Keine
Erhalt der Wasserröhrichte [34]	Keine
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität [31][34]	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert [34]	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna [31][34]	Keine
Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen [31][34]	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden [31][34]	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna [34]	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände [31][34]	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik [31][34]	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen [31][34]	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen [31][34]	Keine
Erhalt bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen [31][34]	Keine
Wiederherstellung offener bzw. halboffener Biotope im Bereich aufgeforsteter Dünen und Strandwälle [34]	Keine
Erhalt einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen [31]	Keine

Tabelle 4: Schutzerfordernisse der SPA 31[31] und 34[34]

In der Karte der Rastgebiete des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans (2003) wird die Fläche östlich des Deiches (Baaber Wiese) in der Kategorie wenig oder unregelmäßig genutzte Nahrungsgebiete mit geringer bis mittelhoher Bedeutung als Rastgebiet eingestuft. Ein Rastgebiet höherer Bedeutung liegt westlich des Deiches.

Mögliche Auswirkungen: Da sich das Vorhaben auf den Ausbau und die rechtliche Sicherung einer vorhandenen Wege- und Radtrasse, die sowohl von Radfahrern als auch von Wanderern genutzt wird, beschränkt, ist eine potenzielle Grundbeeinträchtigung der umliegenden Rastplatzfunktion vorhanden. Durch den Wegeausbau ist nicht mit einem erheblichen Anstieg der Frequentierung der Baaber Wiesen durch Wanderer bzw. Radfahrer zu rechnen. Es kann zu Verschiebungen in der Akzeptanz

der Wege kommen, da möglicherweise viele Passanten den neu ausgebauten Weg bevorzugt benutzen werden und der vorhandene (derzeit offizielle) Weg in den Baaber Wiesen an Bedeutung verliert. Potenzielle Beeinträchtigungen der Rastplätze liegen in einer gewissen Beunruhigung rastender Vögel durch Bewegung der Passanten im Gelände.

In der Betrachtung der Auswirkungen der Wegenutzung auf die SPA ist zu berücksichtigen, dass die Zeiten intensiver touristischer Nutzungen und die der Haupt-Rastzeiten sich abwechseln, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Rastfunktion absehbar sind.

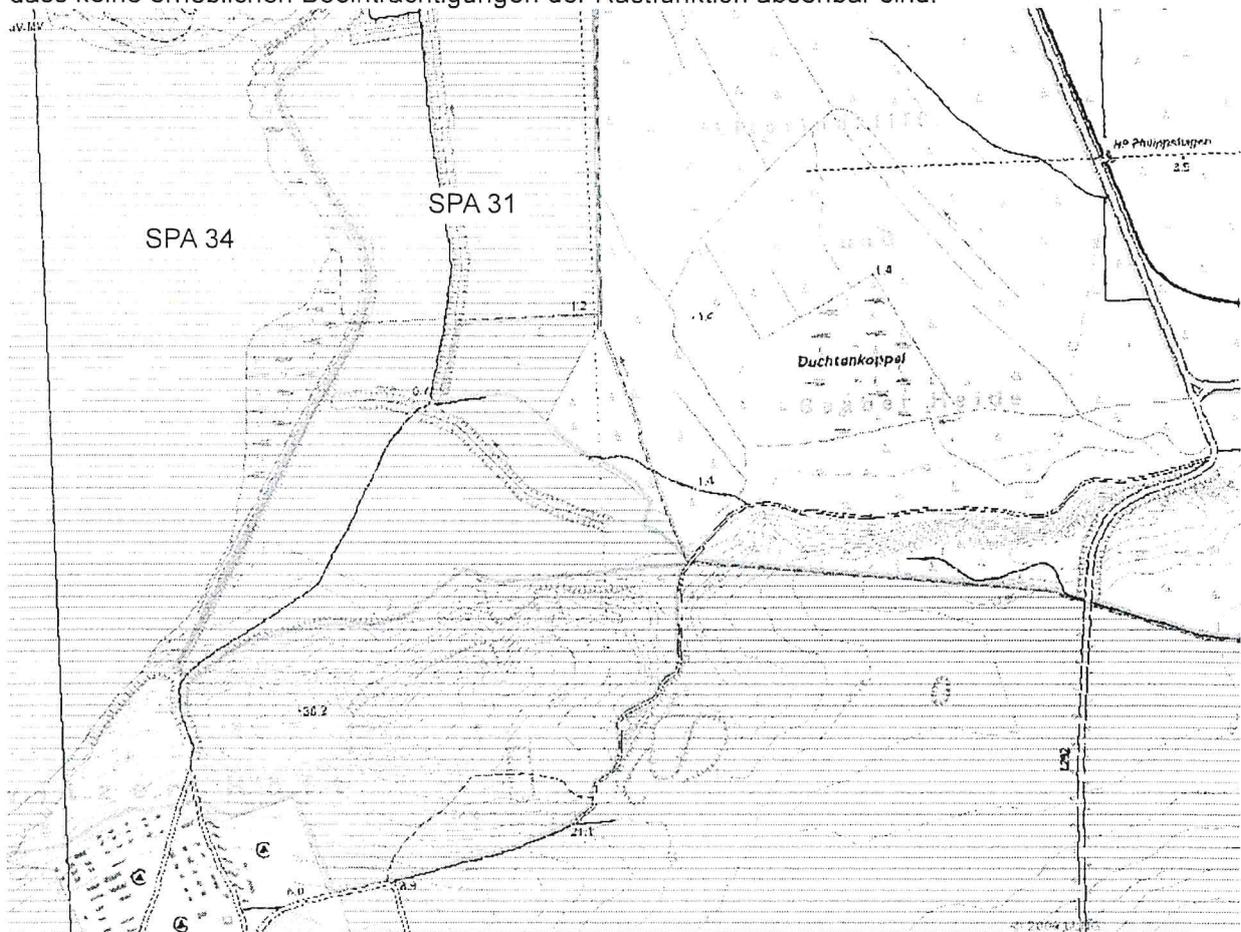


Abbildung 3: Darstellung der Vorschlagsgebiete (Stand April 2007), unmaßstäblich

Das Vorhaben wird keinen Flächenverlust verursachen. Das Vorhaben verursacht keine über das derzeit vorhandene Maß hinausgehende Beeinträchtigungen.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung gemäß der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird das Vorhaben als mit dem FFH-Gebiet 1747- 301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom bzw. den SPA 31 Südost-Rügen und Selliner See sowie SPA 34 Greifswalder Bodden und Südlicher Strelasund verträglich eingestuft.

Nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" / Biosphärenreservat "Südost-Rügen"

Das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock

vom 04.02.1966 gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Naturschutzgebiete und ein Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung wurden mit Verordnung vom 12.09.1990 unter der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südostrügen zusammengefasst.

Die Flächen des Biosphärenreservates werden in der o.g. Verordnung wie folgt beschrieben: "Das Biosphärenreservat umfasst die von den jüngsten Gletschervorstößen der Weichselkaltzeit und holozäner Küstendynamik geformte Jungmoränen- und Küstenlandschaft von Südost-Rügen mit Mönchgut, der Granitz, der Umgebung von Putbus und dem Rügischen Bodden einschließlich der Insel Vilm.

Mit Endmoränenhügeln, Grundmoränenplatten, Haken, Nehrungen, vermoorten Niederungen, Bodengewässern, Inseln, Halbinseln und Küstenvorsprüngen in enger Durchdringung von Land und Meer, mit reich differenzierter naturnaher und anthropogener Vegetation sowie artenreicher Pflanzen- und Tierwelt weist das Gebiet auf engstem Raum eine außerordentliche Formenvielfalt von Natur und Landschaft auf.

Es ist seit der mittleren Steinzeit von Menschen bewohnt; Großsteingräber, Hügelgräber, Burgwälle, Kirchen und Siedlungen, historische Bauwerke, Parks, Alleen, Feldgehölze und Einzelbäume prägen das Bild dieser alten Kulturlandschaft."

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen und grenzt südlich unmittelbar an die Schutzzone II (Naturschutzgebiet Mönchgut, Teilfläche Having und Reddevitzer Höft). Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Das Vorhaben gilt, da es auf eine naturgebundene touristische Nutzung im vorhandenen Umfang abzielt, als mit den Schutzziele der Biosphärenreservatsverordnung vereinbar.

Naturschutzgebiet 189 "Mönchgut": Das NSG "Mönchgut" besteht aus acht Teilgebieten im Biosphärenreservat Südost-Rügen, welche nach der Erweiterung am 12.09.1990 mit einer Gesamtfläche von 2.340ha unter Schutz gestellt wurden. Der Schutzzweck besteht im Erhalt, der Pflege und Wiederherstellung des Mosaiks von Offenland-, Küsten- und Waldlebensräumen mit seltenen Pflanzen- und Tierarten. Der Sicherung der Küstendynamik sowie der ungestörten Waldentwicklung am Zickerschen Höft wird besondere Bedeutung beigemessen. Weiterhin dient es dem Schutz durchziehender und rastender Vögel. Unmittelbar westlich des Deichs sowie im Süden grenzt das Teilgebiet *Having und Reddevitzer Höft* an. Das Teilgebiet *Göhrener Litorinakliff und Baaber Heide* liegt in einer Entfernung von mindestens 160m zum Vorhaben.

Bewertung: Art und Dimension des Vorhabens, eben der Ausbau eines Weges auf dem bereits als Weg genutzten Deich, wird die Schutzziele der NSG-Verordnungen nicht erheblich beeinträchtigen.

2.2.3) Naturhaushalt und Landschaft

Klima

Rügen und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Das Lokalklima des Plangebietes ist als Freilandklima anzusprechen. Es handelt sich um ein windoffenes Gebiet das als Kaltluftentstehungsgebiet fungiert.

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Nach § 2 (1) Nr. 6 BNatSchG sind Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzu-

stellen. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.

Die lineare Teilversiegelung durch den Ausbau des Rad-/ Wanderweges mit einer wassergebundenen Wegedecke wird klimatisch kaum wirksam sein und folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klimas hervorrufen.

Die lokalen Auswirkungen werden kaum nachweisbar sein. Folglich können keine Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Boden

Vom Vorhaben wird bau- und anlagebedingt der alte Landesschutzdeich als technisches Bauwerk betroffen.

Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sind zu sichern. Bodenerosion auch in Folge landwirtschaftlicher Bearbeitung ist zu vermeiden.

Auf dem Landesschutzdeich werden bei einer angenommenen Ausbaubreite des Weges von 2,0m insgesamt 1.460m² Deichkrone durch Teilversiegelung verändert.

Die Böden der umgebenden Niederung (anmoorige Standorte < 0,3m mächtig) werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Ausbau in wassergebundener Bauweise stellt die Ausbauvariante mit den geringsten Auswirkungen auf Natur und Landschaft dar. Minimierungsmaßnahmen können daher nicht vorgeschlagen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht abzusehen.

Wasser

Aufgrund seiner ehemaligen Funktion als Landesschutzdeich ist in der Nähe des Deiches gelegentlich mit Oberflächenwasser (Hochwasser des Greifswalder Boddens) zu rechnen. Die Flächen werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm als Vernässungs- bzw. Überflutungsgebiet dargestellt. Die Entfernung zum Ufer der Having beträgt mindestens 30m und höchstens 150m.

Die zum Ausbau vorgesehene Deichkrone liegt nicht im Wirkungsbereich des umgebend oberflächennah anstehenden Grundwassers. Das Grundwasser in der Niederung ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale).

Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Der Grundwasserspiegel wird - auch baubedingt - nicht verändert werden, da das Vorhaben auf der Deichkrone geplant ist. Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, das Schutzgut Wasser zu beeinträchtigen. Minimierungen des Ausbaugrades sind nicht möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen. Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Das auf Dach- sowie versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser verbleibt, soweit möglich, im Gelände.

Pflanzen und Tiere

Aktuell ist auf dem alten Deich ein ausgefahrener Weg mit umgebender trocken geprägter Vegetation vorhanden. Gemäß Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur M-V Heft 1/1998) wird der Deich als wasserwirtschaftliche Anlage erfasst.

Im Umfeld des Deiches bzw. der Wegetrasse sind wertvolle Wiesengesellschaften (Bewertung der Lebensraumstruktur Stufe 3 gem. Gutachtlichem Landschaftsprogramm) vorhanden.

Pflanzen: Anlagebedingt werden Flächen einer wasserwirtschaftlichen Anlage ohne signifikant bedeutsame floristische Bestände auf den unmittelbar durch das Vorhaben beanspruchten Flächen verändert. Wegbegleitend sind keine Veränderungen geplant.

Avifauna: Die Flächen des Plangebietes werden als regelmäßig besuchtes Nahrungsgebiet mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2 gem. Gutachtlichem Landschaftsprogramm) eingestuft. Dieses Nahrungsgebiet erstreckt sich südlich des Solthus bis zum Höhenzug Richtung Alt-Reddevitz sowie vom Boddenufer bis zum Wald der Baaber Heide. Es umfasst also die Grünlandflächen im Umfeld des Plangebietes. Die Having ist im Gutachtlichen Landschaftsprogramm als Meeresrastgebiet mit einer hohen Rastgebietsfunktion sowie als Ruhegewässer für Tauchenten aufgeführt.

Als Entwicklungsziel werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Maßnahmen zur ungestörten Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte formuliert. Insgesamt verläuft der Deich innerhalb eines besonders wertvollen Naturraumes, der in das Maßnahmenprogramm des Pflege- und Entwicklungsplanes Ostrügen aufgenommen wurde.

Auswirkungen: Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Kapitel 2.2.2 „Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung“ erörtert.

Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist auf einem als wasserwirtschaftliche Anlage anzusprechenden Deich geplant, der eine Funktion als Teilfläche eines bedeutenden Netzes an Rastplätzen für verschiedene nordische Zugvögel im übergeordneten Zusammenhang übernimmt.

Maßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild können nicht formuliert werden, da diese vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Minderung von Eingriffen in die Belange des Vogelzugs liegt in der saisonal bedingten touristischen Nutzung der Anlage, welche sich überwiegend auf die „Schönwetter-Monate“ Mai bis September beschränkt. Der Vogelzug beansprucht die Rastflächen von Oktober bis April, wobei sowohl die Intensität des Rastgeschehens, als auch die Intensität der touristischen Nutzungen in den Monaten März bis Mai sowie September bis November mit nur geringer Intensität stattfinden und die gegenseitigen Störwirkungen als unerheblich betrachtet werden können.

Der Ausbau des Weges auf dem Deich wird künftig eine höhere Frequentierung verzeichnen, wodurch der derzeitige Weg in den Wiesen geringer frequentiert wird. Hinsichtlich des Rastgeschehens wird der Positive Effekt der geringeren Frequentierung des Wiesenweges im Verhältnis zur stärkeren Frequentierung des Weges auf dem Deich als ausgleichend betrachtet.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i.d.F.v. (5. März 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007) und Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, GVOBl. M-V 2003 S. 1, zuletzt geändert am 14. Juli 2006, GVOBl. M-V S. 560) zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens sind der Verlust des vorhandenen Biotoptyps "Wasserwirtschaftliche Anlage / Deich" unumgänglich. Wertbiotope bzw. Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt.

Es werden anlagebedingt Flächen im Umfang von ca. 1.460m² zum wassergebundenen Ausbau eines als Trampelpfad vorhandenen Weges teilversiegelt.

Die Beeinträchtigung der Rastfunktion wird nicht als eingriffsrelevanter Bestandteil betrachtet, da durch das Verlegen des offiziellen Weges aus der Niederung auf den Deich keine zusätzlichen

Beeinträchtigungen verursacht werden.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird in Abhängigkeit des Vorhabens von Störquellen festgesetzt. Als Störquelle wird der vorhandene Rad- / Wanderweg betrachtet. Dieser verläuft in einem Abstand von ca. 100m zum Deich. Folglich gilt Grad 2: Der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens $\leq 200\text{m}$ entspricht einem Korrekturfaktor von 1,00.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich): Es wird der Verlust an Oberfläche der wasserbaulichen Anlage, Deich im Umfang von rund 1.460m^2 durch Teilversiegelung berechnet.

Der Deich wird der Wertstufe 0, mit einem Kompensationserfordernis von durchschnittlich 0,3 zugeordnet. Der Zuschlag für Teilversiegelung beträgt 0,2. Bei einem Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 1,0 ergibt sich gem. Formel:

Fläche x (Kompensationserfordernis + Zuschlag Teilversiegelung) x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad

für die Kompensation ein **Flächenäquivalent von ca. 730**.

Ausgleichsmaßnahme: Die erforderliche Kompensation kann im Rahmen einer geeigneten Sammelkompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Pflege- und Entwicklungsplanes Ost-Rügen erbracht werden. Eine genaue Maßnahme ist im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Landschaftsbild

Innerhalb der Landschaftseinheit „Nord- und Ostrügenschel Hugel- und Boddenland“, welche durch vielgestaltige Kustenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Relieferung gekennzeichnet ist, liegt das Vorhaben im Bereich der Baaber Wiesen, einer nahezu ebenen, offenen Struktur zwischen dem Ufer der Having und dem Wald der Baaber Heide.

Das Vorhaben liegt in einem hochwertigen naturnahen Kustenabschnitt, innerhalb des Uferstreifens (Abstand $<50\text{m}$ zum Wasser). Der vorhandene Deich stellt eine Beeintrachtung im Landschaftserleben dar.

Landschaftliche Freirume sowie die ursprungliche Eigenart, Naturnahe und Schonheit einer Landschaft sind zu erhalten.

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden der Schutz der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart der Kustenregion, die sowohl durch die naturliche Eigenart weitraumiger Kusten- und Boddenlandschaften, die teilweise Relieferung als auch die standortliche Vielfalt eines Mosaiks aus Lebensraumen verschiedener Entwicklungsstadien gepragt wird sowie die Vermeidung von Beeintrachtigungen und Schutz des Kustenstreifens vor Uberbauung und Uberformung durch technische Bauwerke als Entwicklungsziele formuliert.

Der Deich an sich muss somit als bestehenden Vorbelastung betrachtet werden. Auch bei Nichtdurchfuhrung des Vorhabens wird sich keine Veranderung dieser Situation ergeben.

Es werden vom Vorhaben keine uber das vorhandene Ma hinausgehende erhebliche Beeintrachtigungen des Landschaftsbildes ausgehen.

2.2.4) Kultur- und Sachguter

Im Bereich des geplanten Weges sind keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.5) Mensch und Gesundheit

Die Planung verbessert fur die Allgemeinheit den Zugang zu einem landschaftlich attraktiven Erholungsraum in klimatisch ungestorter Lage. Die Gesundheit des Menschen wird durch das Vorhaben nicht beeintrachtigt.

Das gesamte Vorhaben ist auf die Verbesserung der Erholungs- und Freizeitbedingungen ausge-

richtet. Das Schutzgut Mensch wird in dieser Hinsicht vom Vorhaben profitieren. Zusammen mit der Realisierung des weiteren auf dem Deich geführten Wegeabschnittes im Gemeindegebiet von Baabe steigt die Qualität der Infrastruktur für naturgebundene Erholung und somit die Attraktivität des Mönchgutes als Tourismusstandort.

2.2.6) Zusammenfassung

Die Ausweisung eines Wanderweges auf dem bereits als Weg genutzten Deich ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Mensch und seiner Gesundheit als umweltverträglich einzustufen.

Die Verträglichkeit mit den Natura 200-Gebieten wurde nachgewiesen.

Bezüglich der Schutzgüter *Flora / Fauna* ist das Vorhaben auf regionaler Ebene als umweltverträglich einzustufen. Vorhaben- und lagebedingt werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes geltend gemacht. Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Vorhaben. Lokal wurde durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung das Maß des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs berechnet.

Landschaft / Landschaftsbild: Die Art des Vorhabens sowie dessen geplante Lage auf dem vorhandenen Deich ist nicht geeignet das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Der visuelle Eindruck des Ortes wird nicht verändert.

Vorhaben- und anlagebedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Klima/Luft* auftreten. Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Vorhaben.

Mensch und seine Gesundheit: Die Schaffung bzw. Verbesserung der Nutzung eines vorhandenen Weges verbessert die allgemeine Situation für Mensch und Gesundheit.

In Summe betrachtet verursacht das Vorhaben durch relativ geringe zusätzliche Teilversiegelung geringfügige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers werden vorhabenbedingt nicht auftreten. Das Oberflächenwasser verbleibt im Gebiet.

2.2.7) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Es wird ausschließlich die Deichkrone verändert, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Die festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Entwicklungserfolg hin zu kontrollieren.

Middelhagen, Januar/August 2008